GEMEINDE DÖRPEN 2

Satzung der Gemeinde Dörpen über die Herstellung, Bereitstellung und Ablösung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund der § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S.576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) i.V.m. § 47 sowie § 84 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anzahl der notwendigen Einstellplätze
§ 3 Ablösung
§ 4 Vereinbarung
§ 5 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die entgeltliche Ablösung zur Herstellung und Bereitstellung von notwendigen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge (Einstellplätze) im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), welche der Bauherr/Antragssteller auf dem Baugrundstück nicht bereitstellen kann. Ausgenommen sind Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (barrierefreie Stellplätze).

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen oder Verträgen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Anzahl der notwendigen Einstellplätze

(1) Für die nach § 47 Abs. 1 NBauO erforderliche Anzahl der notwendigen Einstellplätze sind die Bestimmungszahlen der jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO zugrunde zu legen. Die genaue Festlegung der Anzahl der erforderlichen Einstellplätze erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahren durch die Bauaufsichtsbehörde.

(2) Wird die Nutzung einer Anlage geändert, so braucht, auch wenn notwendige Einstellplätze bisher fehlten, nur der durch die Nutzungsänderung verursachte Mehrbedarf gedeckt werden.

§ 3
Ablösung

(1) Verlangt die Bauherrin oder der Bauherr, dass die Pflicht zur Herstellung notwendiger Einstellplätze, ausgenommen die Einstellplätze nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO (barrierefreie Stellplätze), durch die Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrags an die Gemeinde ersetzt wird, bedarf es hierzu die Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall. Die Zustimmung kann aus verkehrsplanerischen und städtebaulichen Gründen versagt werden.

(2) Die Höhe des Ablösebetrags zur Bereitstellung eines öffentlichen Stellplatzes im Gemeindegebiet wird auf 2.000 € je Einstellplatz festgesetzt.

(3) Der Ablösebetrag ist binnen 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung fällig.

(4) Der Ablösebetrag kann in angemessenen Raten gezahlt werden.

§ 4
Vereinbarung

Über die Ablösung der Einstellplätze/des Einstellplatzes wird eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und der Gemeinde geschlossen. Die Vereinbarung dient als Nachweis gegenüber der Bauaufsichtsbehörde.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörpen, den 19.07.2021

Bürgermeister

GEMEINDE DÖRPEN 2 (L.S.)

Gemeindedirektor